Änderungssatzung der Stadt Lörrach zur „Satzung über den Weihnachtsmarkt der Stadt Lörrach“

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und aufgrund §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 02.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Anlage 1 der "Satzung über den Weihnachtsmarkt der Stadt Lörrach" erhält folgende Fassung:

Anlage -1- Satzung über den Weihnachtsmarkt der Stadt Lörrach

Weihnachtsmarkt ab 2019

		4 Tage (Donnerstag bis Sonntag)				7 Tage (Montag bis Sonntag)			
		./.20%		./.20%		./.20%		./.20%	
		Künstler +		Künstler +		Künstler +		Künstler +	
1. Gestellte Hütten		soziale Einr.		soziale Einr.		soziale Einr.		soziale Einr.	
	ohne Bewirtung	ohne Bewirtung	mit Bewirtung	mit Bewirtung	ohne Bewirtung	ohne Bewirtung	mit Bewirtung	mit Bewirtung
3 x 2 m	400,00 €	320,00 €	600,00 €	480,00 €	441,00 €	352,80 €	645,00 €	516,00 €
4 x 2 m	455,00 €	364,00 €	672,00 €	537,60 €	505,00 €	404,00 €	755,00 €	604,00 €
6 x 2 m	605,00 €	464,00 €	nicht möglich	nicht möglich	750,00 €	600,00 €	nicht möglich	nicht möglich
8 x 2 m	805,00 €	644,00 €	nicht möglich	nicht möglich	1.000,00 €	800,00 €	nicht möglich	nicht möglich
Pauschale f. Stromanschluss u. Verbrauch	22,00 €	22,00 €	*		43,00 €	43,00 €		
Pauschale f. Standrohr u. Verbrauch			100,00 €	100,00 €			110,00 €	110,00 €
2. Eigene Hütten								
mindestens 4m, höchstens 6m	24 €/lfdm/Tag		37€/lfdm/Tag		17€/lfdm/Tag		23€/lfdm/Tag	
Pauschale f. Stromanschluss u. Verbrauch	22,00 €		*		43,00 €		*	
Pauschale f. Standrohr u. Verbrauch			100,00 €				110,00 €	
3. Sonderstände								
Maronistand/eigene Hütte	230,00 €				300,00 €			
Pauschale f. Strom, Anschluss u. Verbrauch	22,00 €				43,00 €			
Kinderfahrgeschäft	380,00 €				440,00 €			
Pauschale f. Strom, Anschluss u. Verbrauch	*Strom wird nach Verbrauch abgerechnet/Grundmiete 50,00€				* Strom wird nach Verbrauch abgerechnet/Grundmiete 50,00€			

incl. Stadtreinigung und Werbung, bei Bewirtung auch Ausschank-Genehmigung
Bewirtungen: =Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken
* Strom wird nach Verbrauch abgerechnet/ Grundmiete 50,00€

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Lörrach, den 02.05.2019

Lutz
Oberbürgermeister